C/2026/2819

21.5.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12294 — VAN LANSCHOT KEMPEN / KBC SECURITIES / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2819)

1. Am 11. Mai 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Van Lanschot Kempen N.V. („VLK“, Niederlande), notiert an der Euronext Amsterdam;

— KBC Securities NV („KBCS“, Belgien), kontrolliert von der KBC Bank NV, die ihrerseits von der KBC Group NV kontrolliert wird, welche an der Euronext Brüssel notiert ist.

VLK und KBCS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Niederlande) erwerben, in dem die bereits bestehenden Tätigkeiten von VLK und KBCS in den Bereichen Durchführung von Eigenkapitalmarkttransaktionen sowie Aktienverkauf, Aktienhandel und Aktienanalyse zusammengeführt werden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VLK ist ein Vermögensverwalter, der auf Private Banking, Investmentmanagement und Investmentbanking spezialisiert ist (einschließlich Corporate Finance sowie der derzeitigen Dienstleistungen von VLK in den Bereichen Eigenkapitalmarkttransaktionen, Aktienverkauf, Aktienhandel und Aktienanalyse).

— KBCS ist ein Finanzdienstleister, der in den Bereichen Corporate Finance, Akquisitionsfinanzierung, Kredit- und Fremdkapitalmarkt, Wertpapierdienstleistungen, Eigenkapitaldienstleistungen, Exportfinanzierung sowie Projektfinanzierung tätig ist. KBCS ist Teil der KBC-Gruppe, einer belgischen Bank- und Versicherungsgruppe.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eigenkapitalmarkttransaktionen, Aktienverkauf, Aktienhandel und Aktienanalyse.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12294 — VAN LANSCHOT KEMPEN / KBC SECURITIES / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË